

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER**  
**BESCHLUSS**

**2 L 747/25.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],  
49479 Ibbenbüren,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Wilhelmshöhe, Wilhelmshöhe 1a,  
49492 Westerkappeln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Eilsache - Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b  
bis Nummer 4 AsylG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster

am 8. Juli 2025

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Middeke

als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 2540/25.A wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juni 2025 angeordnet.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

### **Gründe**

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage 2 K 2540/25.A hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 25. Juni 2025 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt das private Aussetzungsinteresse, da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen.

Das erkennende Gericht hat einen gleichlautenden Bescheid des Bundesamtes vom 15. August 2024 durch Urteil vom 21. Januar 2025 – 2 K 2431/24.A – aufgehoben. Das Bundesamt hat gleichwohl den gleichlautenden Bescheid erlassen, weil nach jüngster Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 und 1 C 19.24 – einer Abschiebungsandrohung von alleinstehenden, erwerbsfähigen und nicht vulnerablen international Schutzberechtigten nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen entgegenstehen. Damit verkennt die Antragsgegnerin aber die sich aus der materiellen Rechtskraft des Urteils des erkennenden Gerichts vom 21. Januar 2025 – 2 K 2431/24.A – resultierende Bindungswirkung (§ 121 Nr. 1 VwGO). Ein Bescheid gleichen Inhalts durfte das Bundesamt nicht erlassen.

Vgl. ebenso VG Düsseldorf, Beschl. v. 24. Juni 2025 – 13 L 2123/25.A und VG Aachen, Beschl. v. 22. Mai 2025 – 10 L 449/25.A -, juris.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage, die eine Durchbrechung der Rechtskraft rechtfertigen könnte, ist seitens der Antragsgegnerin weder dargetan noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Middeke



Beglaubigt  
Gudorf, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle